



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 27

Bayreuth, 30. November 2017

### Kreistagsssitzung in Bayreuth

Am Freitag, 8. Dezember 2017, um 15.30 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

**4. Sitzung des Kreistages - öffentlich -**  
statt.

#### Tagessordnung:

3. **Klinikum Bayreuth;**  
Einführung einer Parkraumbewirtschaftung;  
Antrag KR Karl Lappe, WG-Kreistagsfraktion vom 9.8.2017
4. **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 29.9.2017**
5. **Bekanntgaben**
6. **Förderoffensive Nordostbayern;**  
Resolution zur Aufnahme des Landkreises Bayreuth
7. **Tourismuszentrale Fichtelgebirge e. V.;**  
Aufhebung der Zweckvereinbarung;  
Erlass eines Einzelbetrauungsaktes
8. **Regionalmanagement Stadt und Landkreis Bayreuth;**  
Jahresbericht 2017
9. **Medienzentrum;**  
Zweckvereinbarung zur Mitnutzung des Medienzentrums der Stadt Bayreuth
10. **Abfallwirtschaft;**  
Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bayreuth (Abfallwirtschaftssatzung)
11. **Ausbaumaßnahmen und Deckenbauarbeiten an den Kreisstraßen des Landkreises Bayreuth;**  
Maßnahmenliste Stand 2017
12. **Sonstiges, Anträge**

Bayreuth, 23. November 2017  
Landratsamt  
Hübner  
Landrat

**Erweiterung des räumlichen Wirkungsbereiches (Versorgungsgebietes) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe zum 1.1.2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe hat am 17.10.2017 die Erweiterung des Versorgungsgebietes durch den Beitritt der Gemeinde

**Emtmannsberg mit den Ortsteilen Emtmannsberg, Schamelsberg, Hauendorf, Gampelmühle, Wiedent, Huth, Reuthaus, Troschenreuth (außer Fl.Nrn. 261, 263, 274, 276/3, 278, 281, 276/4, 268/1, 295/1, 272/4, 295/2), Oberölschnitz und Linhardtshaus beschlossen.**

Der Beitritt wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 8.11.2017 gem. Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über

die kommunale Zusammenarbeit - KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) zum 1.1.2018 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Beitritt vom 8.11.2017 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung zur Erweiterung des räumlichen Wirkungsbereiches (Versorgungsgebietes) werden nachstehend gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG bekannt gemacht.

Bayreuth, 22.11.2017  
Landratsamt  
Ketterer  
Regierungsrätin

**Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Erweiterung des räumlichen Wirkungsbereiches (Versorgungsgebiet) sowie Änderung der Verbandssatzung zum 1.1.2018**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe hat in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 17.10.2017 beschlossen, den räumlichen Wirkungsbereich (Versorgungsgebiet) des Zweckverbandes zu erweitern und die Wasserversorgung der Gemeinde Emtmannsberg in den Zweckverband aufzunehmen.

Durch den Beitritt müssen die Bestimmungen der §§ 3 und 6 der Verbandssat-

#### Inhalt:

- Kreistagsssitzung in Bayreuth
- Jugendhilfeausschusssitzung in Bayreuth
- Erweiterung des räumlichen Wirkungsbereiches (Versorgungsgebietes) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe zum 1.1.2018
- Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe
- Erste Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe
- Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BGS-WAS)
- Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
- Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG -;
- Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein, der Stadt Betzenstein und dem Markt Plech zum Zweck der Übertragung der gemeindlichen Aufgabe Stromversorgung/Stromerzeugung

# Jugendhilfeausschusssitzung in Bayreuth

Am Dienstag, 12.12.2017, um 9.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth, die

## Sitzung des Jugendhilfeausschusses

statt.

### Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 16.5.2017
2. Bekanntgaben
3. Vollzeitpflege - Pauschalierung der zusätzlichen Leistungen ab 2018
4. Verteilung von Jugendpflegemitteln
5. Zuschuss 2018 an den Kreisjugendring
6. Beratung über den Haushalt 2018 - Fachbereich Jugend und Familie
7. Jugendhilfeplanung: Aktuelle Entwicklung
8. Fachliche Informationen
9. Sonstiges

Bayreuth, 17. Oktober 2017

Landratsamt

Reinert-Heinz

Stellvertreterin des Landrats

treter und die Gemeinde Seybothenreuth 6 Vertreter in die Verbandsversammlung."

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Weidenberg, 15. November 2017

Reinhard Preißinger

Verbandsvorsitzender

**Erste Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe hat in ihrer Sitzung am 17.10.2017 die Erste Änderung der Wasserabgabesatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 22.11.2017

Landratsamt

Ketterer

Regierungsrätin

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung - WAS -) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe**

Vom 15. November 2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe folgende

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung - WAS -) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe**

## § 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung - WAS -) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe vom 5. Dezember 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth Nr. 28/2014 vom 29.12.2014) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

zung geändert werden. Diese Änderung der Verbandssatzung ist nach Art. 48 KommZG ebenfalls genehmigungspflichtig.

Das Landratsamt Bayreuth erteilt hiermit für den Beitritt der Gemeinde Emtmannsberg mit den Ortsteilen Emtmannsberg, Schamelsberg, Hauendorf, Gampelmühle, Wiedent, Huth, Reuthaus, Troschenreuth (außer Fl.-Nrn. 261, 263, 274, 276/3, 278, 281, 276/4, 268/1, 295/1, 272/4, 295/2), Oberörschnitz und Linhardtshaus gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG zum 1.1.2018

### die rechtsaufsichtliche Genehmigung.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung gilt gleichzeitig für die Änderung der Verbandssatzung, in Kraft ab 1.1.2018.

Die genehmigungspflichtigen Änderungen einschließlich dieser Genehmigung werden gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth amtlich bekanntgemacht.

Frieß

Ltd. Verwaltungsdirektor

**Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe**

Vom 15. November 2017

Aufgrund von Art. 18, Art. 19, Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 44 des Gesetzes über die

kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung vom 8.11.2017 durch das Landratsamt Bayreuth erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe folgende

**Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe**

## § 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe vom 19. Dezember 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth Nr. 2/2015 vom 13. Februar 2015) wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Räumlicher Wirkungsbereich erhält unter Buchstabe a) folgende Fassung:

"d) der Gemeinde Emtmannsberg (außer Gottelhof, Troschenreuth Fl.Nrn. 261, 263, 274, 276/3, 278, 281, 276/4, 268/1, 295/1, 272/4, 295/2, Gem. Hauendorf)"

- b) § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Darüber hinaus entsendet die Gemeinde Emtmannsberg 4 Ver-

"2. Gemeinde Emtmannsberg (äußer Gottelhof, Troschenreuth Fl.Nrn. 261, 263, 274, 276/3, 278, 281, 276/4, 268/1, 295/1, 272/4, 295/2, Gem. Hauendorf)"

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Weidenberg, 15. November 2017  
Reinhard Preißinger  
Verbandsvorsitzender

### Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BGS-WAS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe hat in ihrer Sitzung am 17.10.2017 die Zweite Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 22.11.2017  
Landratsamt  
Ketterer  
Regierungsrätin

### Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BGS-WAS)

Vom 15. November 2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe folgende

### 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BGS-WAS)

## § 1

Die Beitrags und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BGS-WAS) vom 05. Dezember 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth vom 29. Dezember 2014, Nr. 28/2014) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende

### Fassung:

"2. Gemeinde Emtmannsberg (äußer Gottelhof, Troschenreuth Fl.Nrn. 261, 263, 274, 276/3, 278, 281, 276/4, 268/1, 295/1, 272/4, 295/2, Gem. Hauendorf)"

b) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Beitrag beträgt

(a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche

1,13 Euro

(b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche

9,06 Euro."

c) § 10 Abs. 1 wird der Betrag "1,64 Euro" gestrichen und der Betrag "1,67 Euro" eingefügt.

d) § 10 Abs. 3 werden die folgenden Zahlen/Worte "150 v H. der in Abs. 1 festgesetzten Gebühr gestrichen und es wird eingefügt "2,51 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers".

## § 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Weidenberg, 15. November 2017  
Reinhard Preißinger  
Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf ergeht der Hinweis, dass die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 11/2017 vom 16.10.2017, Seite 103 - 104, amtlich bekannt gemacht wurde.

Bayreuth, 7.11.2017  
Landratsamt  
Hübner  
Landrat

### Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-; Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein, der Stadt Betzenstein und dem Markt Plech zum Zweck der Übertragung der gemeindlichen Aufgabe Stromversorgung/Stromerzeugung

Die von der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein am 21.9.2017 sowie von der Stadt Betzenstein am 25.7.2017 und des Marktes Plech am 28.7.2017 beschlossene Zweckvereinbarung zum Zweck der Übertragung der gemeindlichen Aufgabe Stromversorgung/Stromerzeugung wurde am 18.10.2017 gem. Art. 12 Abs. 2

KommZG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird nachstehend die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 18.10.2017 sowie die Zweckvereinbarung bekannt gemacht.

Bayreuth, 22.11.2017  
Landratsamt  
Ketterer  
Regierungsrätin

### Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-; Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein, der Stadt Betzenstein und dem Markt Plech zum Zweck der Übertragung der gemeindlichen Aufgabe Stromversorgung/Stromerzeugung

Die von der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein am 21.9.2017 sowie von der Stadt Betzenstein am 25.7.2017 und des Marktes Plech am 28.7.2017 beschlossene Zweckvereinbarung zum Zweck der Übertragung der gemeindlichen Aufgabe Stromversorgung/Stromerzeugung wird hiermit gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die amtliche Bekanntmachung der genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung sowie die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 18.10.2017 erfolgt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG im Kreisamtsblatt des Landkreises Bayreuth.

Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Ketterer  
Regierungsrätin

### Zweckvereinbarung zwischen

der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein  
der Stadt Betzenstein und  
dem Markt Plech  
zum Zweck der Übertragung der gemeindlichen Aufgabe  
Stromversorgung/Stromerzeugung

Aufgrund des Art. 4 Abs. 3. der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern und Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit schließen

a) die Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein  
vertreten durch ihren Gemeinschaftsvorsitzenden Herrn Claus Meyer

- b) die Stadt Betzenstein  
vertreten durch ihren 2. Bürgermeister  
Herrn Peter Marschall
- c) der Markt Plech  
vertreten durch seinen 1. Bürgermeister  
Herrn Karlheinz Escher

folgende Zweckvereinbarung:

**§ 1**

Der Geltungsbereich dieser Zweckvereinbarung umfasst die Stromerzeugung durch den Einbau einer Turbine in der Ablaufleitung der Kläranlage der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein.

**§ 2**

Die Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein übernimmt die Aufgabe Stromversorgung/Stromerzeugung von den Mitgliedsgemeinden im Rahmen dieser Zweckvereinbarung. Die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein umfassen insbesondere die Anschaffung, den laufenden Unterhalt und den Betrieb sowie eine spätere eventuell notwendige Erneuerung oder einen Rückbau der Anlage.

**§ 3**

Die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 notwendigen Befugnisse übertragen die beteiligten Gemeinden auf die Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein. Insbesondere erhält die Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein die Befugnis, die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Beschlüsse zu fassen und Aufträge zu erteilen.

**§ 4**

Änderungen oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes Bayreuth. Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die beteiligten Gemeinden eine einvernehmliche Auseinandersetzung anzustreben.

**§ 5**

Alle Ausgaben und Einnahmen werden

**Landratsamt Bayreuth**



**der Landkreis Bayreuth**

Vielfalt & Visionen

**Hausanschrift:** Markgrafenallee 5  
95448 Bayreuth

**Postanschrift:** 95440 Bayreuth

**Telefon:** 0921/728-0  
**Telefax:** 0921/728-88-0

**E-Mail:** poststelle@lra-bt.bayern.de  
**Internet:** www.landkreis-bayreuth.de

**Bankverbindungen:**  
**Sparkasse Bayreuth** IBAN DE36773501100570001206  
BIC BYLADEM15BT  
**Postbank Nürnberg** IBAN DE11760100850019810851  
BIC PBNKDEFFXXX  
**Commerzbank** IBAN DE02773400760131571200  
BIC COBADEFFXXX

**Besuchszeiten:**  
**Montag - Dienstag:** 07.30 - 15.00 Uhr  
**Mittwoch:** 07.30 - 12.00 Uhr  
**Donnerstag:** 07.30 - 18.00 Uhr  
**Freitag:** 07.30 - 13.00 Uhr  
**Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle:**  
**Mittwoch:** 11.30 Uhr  
**Donnerstag:** 17.30 Uhr  
**Freitag:** 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich, nicht jedoch in der Kfz.-Zulassungsstelle.

mit folgendem Verteilungsschlüssel auf die beteiligten Gemeinden verteilt

Betzenstein 51,225 %  
Plech 48,775 %

Die Defizite aus dem laufenden Betrieb und aus den Investitionen werden über Umlagen von den beteiligten Gemeinden nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel finanziert. Die Überschüsse werden jeweils zum Jahresende auf die Gemeinden nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel aufgeteilt und ausbezahlt. Die Finanzierung von Investitionen erfolgt ausschließlich über Umlagen.

**§ 6**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll das Landratsamt Bayreuth als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

**§ 7**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Für die Verwaltungsgemeinschaft  
Betzenstein  
24.10.2017  
Claus Meyer  
Gemeinschaftsvorsitzender

für die Stadt Betzenstein  
24.10.2017  
Peter Marschall  
2. Bürgermeister

für den Markt Plech  
24.10.2017  
Karlheinz Escher  
1. Bürgermeister